

Polizei Hamburg
- Der Polizeipräsident -
LSt - 11.85-10
EGV-LSt: 9446 / 2019

Datum: 21.01.2019

gültig ab: 21.01.2019
gültig bis: 20.01.2024

HmbTG: Ja

PL-Anweisung 2019-1

Richtlinie zur Personalauswahl von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts (LA) I für die Zulassung zur Ausbildung zum LA II

<u>Inhaltsverzeichnis der Richtlinie</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	2
1. Ziel des Zulassungs- und Auswahlverfahrens / Zulassung	2
2. Organisatorische Abwicklung / Stellenausschreibung	2
3. Bewerbungsverfahren / Bewerbungsfrist / Beurteilung / Rücknahme	3
4. Zulassungsvoraussetzungen / Ausnahmen	3
5. Bestandteile des Zulassungs- und Auswahlverfahrens	4
6. Eignungsempfehlung	4
7. Zugangsprüfung im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei	4
8. Psychologische Eignungsuntersuchung	5
9. Auswahl der Bewerber / Bestenauslese / Zulassung zur Ausbildung	5
10. Umgang mit ausgeschiedenen / nicht ausgewählten Teilnehmern	5
11. Geschäftsführung / Entscheidungen im Auswahlverfahren	5
12. Verstöße gegen die Ordnung	5
13. Ausbildung / Verhinderung, Rücktritt von der Ausbildung / Studierfähigkeit	6
14. Personalrat	6
15. Übergangsvorschriften / Inkrafttreten	6

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Personenformen verzichtet, die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Mit dieser Richtlinie werden die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen sowie die Abwicklung und der Ablauf des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für die Ausbildung zum LA II geregelt.

Grundlage dafür sind insbesondere nachstehend angeführte Vorschriften:

- HmbLVO-Pol (Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei) mit den zuletzt berücksichtigten Änderungen vom 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S.245),
- HmbLVO (Verordnung über die Laufbahnen hamburgischer Beamtinnen und Beamten) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) zuletzt geändert 19. Januar 2016 (HmbGVBl. S. 39),
- Satzung über die Zugangs- und Eingangsprüfung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg vom 16. April 2014 (nachfolgend Satzung genannt),
- HmbAPOPol (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 24.09.2013 verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung und Neufassung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401) zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 390).

In einem laufenden Auswahlverfahren gilt die jeweils zum Ausschreibungszeitpunkt gültige Fassung.

1. Ziel des Zulassungs- und Auswahlverfahrens / Zulassung

Bewerber für die Ausbildung zum LA II müssen an einem Zulassungs- und Auswahlverfahren teilnehmen. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Eignung der Bewerber sowie ihre für das Studium im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei notwendigen kognitiven Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse festzustellen und dann nach den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) Bewerber für die Ausbildung zum LA II auszuwählen.

Das Auswahlverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Stellenausschreibung.

Die Zulassung gemäß der jährlich durch die Behörde für Inneres und Sport aktualisierten Zulassungszahlenverordnung erfolgt auf Basis der zu besetzenden freien Stellen (Bedarf) und unter Berücksichtigung der zuvor zur Immatrikulation vorgesehenen, aber zurückgestellten Beamten.

2. Organisatorische Abwicklung / Stellenausschreibung

Die organisatorische Abwicklung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegt der Personalabteilung PERS 22. Die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. September 1989 über die Feststellung der Eignung von Bewerbern für den LA II (ehemals gehobener Dienst) im Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF). Die Durchführung der Zugangsprüfung (ZGP) gewährleistet der Prüfungsausschuss des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg.

Zur Ausbildung für den LA II freigegebene Stellen werden durch PERS 22 ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist möglichen Bewerbern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

3. Bewerbungsverfahren / Bewerbungsfrist / Beurteilung / Rücknahme

Bewerbungen sind auf dem im Formularcenter dafür vorgesehenen Vordruck

-Bewerbung Personalauswahlverfahren Laufbahnabschnitt (LA) II-

zu fertigen und in schriftlicher Form auf dem Dienstweg an PERS 22 zu richten.

Die Bewerbung gilt nur für das jeweils ausgeschriebene Zulassungs- und Auswahlverfahren.

Die Bewerbungsfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen und ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Über die Zulassung eines Bewerbers zum Auswahlverfahren, deren oder dessen Bewerbung verspätet eingegangen ist, entscheidet die Leitung der Personalabteilung.

Zu der Bewerbung ist von den zuständigen Beurteilern eine Anlassbeurteilung gemäß der zum Ausschreibungszeitpunkt jeweils gültigen Richtlinie zum Personalbeurteilungssystem für den Polizeivollzugsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg zu fertigen; siehe hierzu auch Ziffer 6.

Eine Rücknahme der Bewerbung ist nur bis eine Woche vor Beginn der ersten Teilprüfung der Zugangsprüfung möglich und muss dem Prüfungsausschuss über **PERS 22** bis dahin schriftlich vorliegen, siehe auch § 13 der Satzung. Die Schriftlichkeit ist auch durch E-Mail an das Postfach Pol-pers22-auswahlen gewahrt.

Feststellungen der Nichteignung werden durch die Rücknahme der Bewerbung nicht aufgehoben, auf § 6 Abs. 2 Nummer 3 und Abs. 2a Satz 5 HmbLVO-Pol wird hingewiesen.

4. Zulassungsvoraussetzungen / Ausnahmen

Der Zugang zum LA II ist Polizeivollzugsbeamten des LA I gemäß § 6 Abs. 2 HmbLVO-Pol durch eine Teilnahme an der Ausbildung für den LA II möglich, wenn sie

1. das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sich in einer Dienstzeit (§ 2 Abs. 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren im polizeilichen Außendienst bewährt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Verwendung im Laufbahnabschnitt II geeignet erscheinen.

Die Eignung des Bewerbers für die Teilnahme an einer Ausbildung für den LA II beurteilt sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen. Insbesondere sind dabei die aktuelle dienstliche Beurteilung und die darin enthaltene Eignungsempfehlung, die ZGP sowie die Psychologische Eignungsuntersuchung zu berücksichtigen.

Da sich die Auswahl der Bewerber für die Ausbildung für den LA II an Art. 33 Abs. 2 GG orientiert, können beamtenrechtliche Eignungszweifel bereits einer Zulassung zum Auswahlverfahren entgegenstehen, wenn eine begründete Annahme besteht, dass diese Zweifel auch noch zum Zeitpunkt der abschließenden Auswahlentscheidung nicht vollständig ausgeräumt sein werden.

Die unter den Nr. 1. und 2. genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Beginn der Ausbildung für den LA II erfüllt sein.

Eine Ausnahme von der Dauer der notwendigen Dienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HmbLVO-Pol bestimmt sich nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 HmbLVO-Pol.

Der entsprechende Antrag muss auf dem Bewerbungsvordruck angekreuzt werden.

Zur Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs gemäß § 9 HmbLVO ist ein ausführlich begründeter Antrag als Anlage mit der Bewerbung zu stellen. Entscheidungen über gestellte Anträge trifft die Leitung der Personalabteilung.

5. Bestandteile des Zulassungs- und Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Ausbildung für den LA II setzt sich aus den nachfolgend genannten Komponenten **Eignungsempfehlung** (Ziffer 6), **Zugangsprüfung** (Ziffer 7) und **psychologische Eignungsuntersuchung** (Ziffer 8) zusammen.

Die Abfolge der Bestandteile Psychologische Eignungsuntersuchung und Teilprüfungen der Zugangsprüfung (siehe Ziffer 7.) können in der Reihenfolge jährlich variieren.

Beschränkung der Bewerberzahl nach einzelnen Bestandteilen

Eine Beschränkung der Anzahl der Bewerber aus Kapazitätsgründen auf die am geeignetsten erscheinenden Bewerber im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG ist möglich.

6. Eignungsempfehlung

Der Erstbeurteiler hat unter Ziffer IX *Schlussbemerkungen* des Beurteilungsvordrucks die Aussage zu treffen, ob der Bewerber für eine Verwendung im LA II als **geeignet** oder **nicht geeignet** angesehen wird und dieses ausführlich und nachvollziehbar, ggf. auf einem Beiblatt, zu begründen.

Eine Eignungsempfehlung ist ausgeschlossen, wenn in der Anlassbeurteilung

- mindestens ein Beurteilungsprädikat „E“ vergeben wurde oder
- die Bewertung der „Potenziale zur Übernahme weiterer Funktionen“ im aktuellen Statusamt oder im nächsthöheren Statusamt mit den Prädikaten „nicht geeignet“ bzw. „noch nicht geeignet“ erfolgte.

7. Zugangsprüfung im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg

Die ZGP richtet sich nach der Satzung über die Zugangs- und Eingangsprüfung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg vom 16. April 2014; sie besteht aus bis zu drei schriftlichen Teilprüfungen, die zeitlich versetzt stattfinden können.

In den Teilprüfungen sollen die Beamten des LA I gemäß § 40 Abs.7 Satz 5 HmbAPOPol nachweisen, dass sie über die zum Erlass der Studienzeit notwendigen Kenntnisse verfügen.

Die ZGP ist bestanden, wenn gemäß § 5 Abs.2, Satz 1 und 2 der Satzung der Beamte jede Teilprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sobald feststeht, dass Bewerber eine Teilprüfung nicht bestanden haben, nehmen diese an dem weiteren Verlauf der Zugangsprüfung nicht mehr teil und scheiden aus dem Verfahren aus.

Der Prüfungsausschuss des Fachhochschulbereichs der Akademie übermittelt das Ergebnis der ZGP gemäß § 45 HmbAPOPol i.V.m. §§ 5 und 10 Satzung an PERS 22.

Den Bewerbern werden die Ergebnisse durch Bescheinigung des Prüfungsausschusses des Fachhochschulbereichs zusammen mit der Auswahlentscheidung von PERS 22 schriftlich mitgeteilt.

Die Übernahme von Ergebnissen aus vormals bestandenen Zugangsprüfungen ist nicht möglich.

8. Psychologische Eignungsuntersuchung (EU)

Der Inhalt der EU erstreckt sich auf die Schwerpunkte

- schlussfolgerndes Denken,
- sprachlogisches Denken,
- Rechenfertigkeit,
- Merkfähigkeit,
- figurationales Denken,
- Wahrnehmungsgeschwindigkeit.

Die EU ist seit 2014 eine computergestützte Testung. Nach Testung aller Teilnehmer werden die Ergebnisse in Form von Eignungsgraden vom ZAF an PERS 22 übermittelt. Bewerber, die bereits erfolgreich an einer EU teilgenommen haben, können ihr Ergebnis (außer aus 2009) übernehmen. Im Falle einer beantragten Wiederholung gilt das letzte Ergebnis.

9. Auswahl der Bewerber / Bestenauslese / Zulassung zur Ausbildung

Die Auswahl der Bewerber für die Ausbildung für den LA II orientiert sich an den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 2 GG.

Den Bewerbern werden die sie betreffenden Auswahlentscheidungen in schriftlicher Form durch PERS 22 mitgeteilt.

Die Rangfolge aller Bewerber, die erfolgreich an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben, wird auf Grundlage des ZGP-Ergebnisses festgelegt. Bei Punktgleichheit wird zur Feindifferenzierung das EU-Ergebnis herangezogen und falls erforderlich, noch weitere Hilfskriterien.

Die Leitung der Personalabteilung entscheidet über die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung für den LA II nach dieser Richtlinie.

10. Umgang mit ausgeschiedenen oder nicht ausgewählten Teilnehmern

Bewerber, die wegen festgestellter Nichteignung aus dem Verfahren ausscheiden, können sich gem. § 6 Abs. 2a, Satz 5 HmbLVO-Pol frühestens im übernächsten Jahr erneut bewerben.

Bewerber, die im Rahmen der Bestenauslese nicht ausgewählt wurden, können sich bereits für das nächste Zulassungs- und Auswahlverfahren erneut bewerben.

11. Geschäftsführung / Entscheidungen im Auswahlverfahren

PERS 22 obliegt die Geschäftsführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens. Entscheidungen im Auswahlverfahren trifft die Leitung der Personalabteilung.

12. Verstöße gegen die Ordnung

Eine Bewerber, der in den Prüfungsteilen täuscht, zu täuschen versucht, anderen unzulässig hilft oder sonst erheblich stört, kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Für die ZGP gilt § 14 der Satzung, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Für die psychologische Eignungsuntersuchung trifft die Entscheidung die Leitung der Personalabteilung.

13. Ausbildung / Verhinderung, Rücktritt von der Ausbildung / Studierfähigkeit

Die Ausbildung wird in einem dreijährigen Studiengang „Polizei“ im Fachhochschulbereich der Akademie (AK 4) durchgeführt. Für Beamte des LA I entfallen sechs Monate Fachstudien und sechs Monate berufspraktische Studienzeiten, so dass das Studium von drei auf zwei Jahre verkürzt ist (siehe auch Ziffer 7, Satz 2). Die Ausbildung erfolgt nach den Bestimmungen der HmbAPOPol.

Von Beginn der Ausbildung an führen die Beamten unter Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung den Zusatz „Polizeikommissaranwärter“ bzw. „Kriminalkommissaranwärter“.

Verhinderung

Über eine spätere Zulassung von zur Immatrikulation bereits vorgesehenen Bewerbern, die durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert sind, das Studium zum vorgesehenen Zeitpunkt aufzunehmen, entscheidet die Leitung der Personalabteilung auf Antrag des Bewerbers. Diese Regelung gilt auch für Bewerberinnen, die durch Schwangerschaft verhindert sind.

Rücktritt

Für Beamte, die nach der Zulassung zur Ausbildung freiwillig zurückgetreten sind, gilt die unter Ziffer 10. Satz 2 getroffene Regelung.

Studierfähigkeit

Für Bewerber, die nicht über einen zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Bildungsstand verfügen, gelten § 6 Absatz 5 HmbLVO-Pol und § 12 der Satzung.

14. Personalrat

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates ergeben sich aus den Bestimmungen des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der jeweils gültigen Fassung.

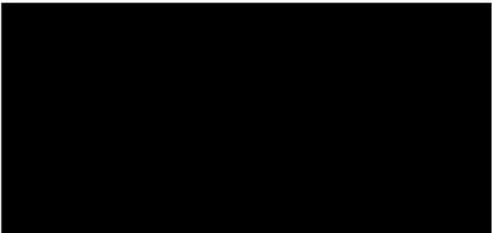
Der Personalrat hat dieser Richtlinie am 08.01.2019 zugestimmt.

15. Übergangsvorschriften / Inkrafttreten

Die PL-Anweisung 2019-1 über die Personalauswahlrichtlinie tritt am 21.01.2019 in Kraft.

Änderungen der in dieser Richtlinie genannten Rechtsvorschriften finden im jeweils laufenden Verfahren keine Berücksichtigung.

Gleichzeitig wird die PL-Anweisung 2014-2 vom 22.05.2014 aufgehoben.



Ralf Martin Meyer

Polizeipräsident

Anlagen:

Bewerbung Personalauswahlverfahren Laufbahnabschnitt (LA) II, im Original über Verlinkung

Hinweis auf sachbezogene Normen und sonstige Bindungen:

siehe Vorwort

Liste der vorgenommenen Änderungen:

Anpassung aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben sowie kleinerer redaktioneller Änderungen.